

RS Vwgh 2002/4/25 99/07/0135

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.2002

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

AVG §1;

WRG 1959 §2 Abs1 lit.a;

WRG 1959 §30 Abs2;

WRG 1959 §32 Abs1;

Rechtssatz

Nach § 2 Abs. 1 lit. a WRG 1959 sind öffentliche Gewässer die im Anhang A zu diesem Bundesgesetz namentlich aufgezählten Ströme, Flüsse, Bäche und Seen mit allen ihren Armen, Seitenkanälen und Verzweigungen. In der Anlage ist zu Z. 8.a) (ua) der Bodensee aufgezählt. Da die projektierte Abwasserreinigungsanlage am Betriebsareal des Antragstellers auf österreichischem Staatsgebiet situiert ist und von dort die direkte Einleitung in den Bodensee, ein öffentliches Gewässer im vorgenannten Sinn, erfolgt, bestehen keine Zweifel an der Zuständigkeit der österreichischen Wasserrechtsbehörden.

Schlagworte

Verhältnis zu anderen Materien und Normen Ausländisches Recht sachliche Zuständigkeit in einzelnen Angelegenheiten örtliche Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999070135.X01

Im RIS seit

22.07.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at